

Bonn, den 19.12.2024
Mitteilung NA_EU_2024_28

Betreff: Informationen des BMAS zu grenzüberschreitendem Arbeiten und der Pflicht zur Ausstellung einer A1-Bescheinigung

Sehr geehrte Erasmus+ Koordinatorinnen und Koordinatoren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen der Erasmus+ Personalmobilitäten ist auch immer wieder die Ausstellungspflicht der A1-Bescheinigung vor grenzüberschreitenden Arbeitseinsätzen ein Thema. Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen hat in diesem Zusammenhang eine Klarstellung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt, welche wir gerne mit Ihnen teilen möchten.

Nach Aussage des BMAS ergibt sich aus dem geltenden Unionsrecht weder eine umfassende Pflicht zur Beantragung von A1-Bescheinigungen vor jedem grenzüberschreitendem Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in einem anderen EU-Mitgliedstaat, dem EWR, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich noch eine ständige A1-Mitführungspflicht.

Der Europäische Gerichtshof hat geurteilt, dass eine A1-Bescheinigung - z.B. im Falle einer konkreten Aufforderung durch Kontrollbehörden im Zielland - auch nachträglich beantragt und ausgestellt werden kann. Lediglich einige wenige Mitgliedstaaten – insbesondere Frankreich und Österreich - verlangen auf Basis nationaler Rechtsvorschriften grundsätzlich die Mitführung der A1-Bescheinigung und sehen bei Nichtbeachtung Sanktionen vor.

Wir hoffen, dass Ihnen die Klarstellung seitens des BMAS in der Umsetzung Ihrer Erasmus+ Personalmobilitäten dienlich ist. Alle relevanten Informationen können Sie auch dem [Faktenpapier](#) zur Handhabung der A1-Bescheinigung des BMAS entnehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: erasmus-mobilitaet@daad.de.

Mit einem freundlichen Gruß aus der NA

Andrea Götz und Agnes Schulze-von Laszewski

Alle Notes finden Sie auch in unserem [Downloadcenter](#).